

Gegenstand dieser Weisungen ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen i.S.d. § 6a Abs. 1 EnWG sowie die diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen i.S.d. § 6a Abs. 2 EnWG der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG als Auftraggeber beim Auftragnehmer. Es soll insbesondere die unberechtigte Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen an die mit Energievertrieb, Energiehandel und Energieerzeugung befassten Mitarbeiter verhindert werden.

Der Auftraggeber bleibt für den Fall einer Datenverarbeitung im Auftrag weiterhin der Dateneigentümer. Alle Rechte und Pflichten aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegen dabei dem Auftraggeber, wodurch der Auftragnehmer die Datenverarbeitung nur im Rahmen dieser Weisungen vornehmen darf. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber führen.

1. Schutz von Informationen

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Zugang zu wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen des Auftraggebers haben ist es gemäß EnWG untersagt, solche Informationen zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertraglich geregelten Aufgabenstellung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages bzw. Ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter sind auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nur zuverlässige und sachkundige Personen mit den Informationen des Auftragnehmers Umgang haben.

2. Verarbeitung und Nutzung von Daten

Die Daten des jeweiligen Auftraggebers sind von den Daten Dritter bzw. denen des Auftragnehmers zu trennen. Die Übermittlung von Daten des jeweiligen Auftraggebers an Dritte durch den Auftragnehmer ist untersagt, es sei denn der Auftraggeber hat hierzu vorher schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis gegeben. Die Einverständniserklärung ist auf Anforderung nachzuweisen. Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Daten des jeweiligen Auftraggebers für andere als für die vertragsmäßig festgelegten Zwecke zu nutzen.

3. Unteraufträge

Die Vergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Hierfür müssen schriftlich fixierte Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer geschlossen und diese Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erteilt werden.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen, die erforderlich sind, um die vertrauliche Verwendung von wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen des Auftraggebers sicherzustellen.

5. Unregelmäßigkeiten

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich - auch bei Verdacht - alle Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung oder dieser Weisung in seinem Haus, soweit sie Auswirkungen auf die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers gehabt haben bzw. haben könnten, zu melden. Gemeldet werden müssen ferner alle Vorkommnisse, die Einfluss auf den Datenbestand des Auftraggebers haben können (z.B. Einbrüche, Diebstähle, Feuerschäden usw.).

6. Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Weisungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Zu diesem Zweck darf das Betriebsgelände des Auftragnehmers im Beisein eines Beauftragten des Auftraggebers betreten werden. Der Auftraggeber darf beim Auftragnehmer zum Zweck der Kontrolle Akteneinsicht vornehmen und entsprechend der Notwendigkeit

Kontrollen durchführen.

Er kann bei Verstößen gegen § 6a EnWG zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen fordern. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er die Kündigung des Vertragsverhältnisses vornehmen.

7. § 6a EnWG, Klausel zur Einhaltung von Entflechtungsvorschriften

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen Kenntnis erlangt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 6a EnWG zu behandeln.

(2) Gemäß § 6a Absatz 1 EnWG ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewahrt wird. Wirtschaftlich sensible Informationen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Informationen aus Kapazitätsanfragen, Händlerprognosen
- Informationen aus Anschlussanfragen
- Informationen bezüglich der Vorbereitung und des Inhalts von Netzverträgen
- Informationen aus Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen
- Informationen aus der Abwicklung dieser Verträge
- kommerzielle und technische Daten über den Netzanschluss
- Informationen bezüglich Einspeisungen und Entnahmen
- kundenbezogene Energiedaten (Ablese-, Zähler-, Verbrauchs- und Kapazitätsdaten)
- Informationen über das Wechselverhalten von Kunden
- Lastgangdaten, Lastprofile
- Informationen über Kundenanlagen oder Kundengeräte.

Solche Netzkundeninformationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zu ihrer Offenbarung dürfen sie ausschließlich dann offen gelegt und weitergegeben werden, wenn der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat oder diese Informationen für die Abwicklung von Netznutzungsverhältnissen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechender Festlegungen der zuständigen Regulierungsbehörden zwingend ausgetauscht werden müssen. Anderenfalls dürfen diese Netzkundeninformationen nicht weitergegeben werden.

(3) Alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen Kenntnis erlangt und die i.S.d. § 6a Absatz 2 EnWG von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, -handels-, -gewinnungs- oder erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, dürfen ausschließlich in diskriminierungsfreier Weise und nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder veröffentlicht werden. Netzinformationen gemäß § 6a Absatz 2 EnWG sind insbesondere:

- Informationen bezüglich der Beschaffung von Ausgleichsenergie
- Auskünfte über Bedarfs-, Bau- oder Ersatzplanung
- Informationen über die künftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten
- Netzentgelte, Preisblätter, Kalkulationsgrundlagen
- Informationen im Rahmen der Netzoptimierung und der Netzsteuerung
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Anschlusserrstellung.

(4) Der Auftragnehmer dokumentiert, wie er die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (2) und (3) sicherstellt und legt auf Verlangen dem Auftraggeber die Dokumentation vor. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der Erfordernisse des informatorischen Unbundling nach den Absätzen (2) und (3) entsprechend.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen dritte Auftragnehmer nur dann zu betrauen, wenn diese dem Auftraggeber gegenüber die in dieser Klausel genannten Pflichten als Vertragsbestandteil akzeptieren.